

# Satzung

in der Fassung vom 08. Oktober 2015

## Inhaltsübersicht

§ 1 [Name, Sitz] .....	1
§ 2 [Zweck, Aufgabe des Vereins] .....	1
§ 3 [Mitgliedschaft] .....	2
§ 3a [Mitgliedsbeitrag] .....	2
§ 4 [Organe] .....	2
§ 5 [Vorstand] .....	2
§ 6 [Ordentliche Mitgliederversammlung] .....	3
§ 7 [Außerordentliche Mitgliederversammlung] .....	3
§ 8 [Auflösung des Vereins] .....	4
§ 9 [Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel] .....	4

### § 1 [Name, Sitz]

- (1) Der Verein führt den Namen "Studenteninitiative für Kinder Ortsgruppe Jena".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V.".
- (3) Der Sitz des Vereins ist Jena.

### § 2 [Zweck, Aufgabe des Vereins]

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher.
- (2) Hauptaufgabe ist die Vermittlung von ehrenamtlicher Nachhilfe.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 [Mitgliedschaft]**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Für den Antrag sollte das Antragsformular genutzt werden.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.
- (6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Über die erteilte Nachhilfe und das ehrenamtliche Engagement ist beim Ausscheiden aus dem Verein eine Bescheinigung auszustellen. Dies geschieht durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden.

### **§ 3a [Mitgliedsbeitrag]**

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

### **§ 4 [Organe]**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 [Vorstand]**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (2) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Vorstand für Finanzen sowie maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern mit eigenen Aufgabenbereichen.
- (3) Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Vorstand für Finanzen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt.

- (4) Über das ehrenamtliche Engagement für den Verein ist beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand oder aus dem Verein eine Bescheinigung auszustellen. § 3 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 6 [Ordentliche Mitgliederversammlung]**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist aus der Reihe der Anwesenden ein Schriftführer zu bestimmen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 7 [Außerordentliche Mitgliederversammlung]**

- (1) In Fällen, die einer eiligen Entscheidung bedürfen, ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand möglich.
- (2) Verlangt 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Hierfür muss der Antrag der Mitglieder ausreichend mit Gründen versehen sein.

- (3) Über eine Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins kann nicht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll gem. § 5 Abs. 6 dieser Satzung aufzunehmen.

#### **§ 8 [Auflösung des Vereins]**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Das bestehende Vereinsvermögen soll an andere ehrenamtlich tätige Organisationen gehen. Die zu begünstigende Organisation oder Organisationen sind im Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung zu benennen. Die notwendigen Schritte für die Auflösung des Vereinsvermögens leitet der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein.

#### **§ 9 [Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel]**

- (1) Diese Satzung gilt bis zum Beschluss einer neuen Satzung oder der Auflösung des Vereins.
- (2) Alle Formulierungen in dieser Satzung gelten sowohl in weiblicher wie auch männlicher Form.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird.